

Satzung des Marktes Prien über Werbeanlagen (Werbeanlagen-S – WaS)

vom 22. September 2010

Der Markt Prien a. Chiemsee erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-L), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007 (GVBl. S. 271) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 BayBO i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) folgende Satzung:

§ 1

Geltungs- und Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Errichtung von genehmigungspflichtigen, verfahrensfreien und genehmigungsfrei gestellten ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) i.S.d. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO.

(2) Die Satzung gilt für folgende Gebiete des Marktes Prien am Chiemsee:

1. Ortskern gemäß **Anlage 1**
2. Seestraße gemäß **Anlage 2**
3. Hafen gemäß **Anlage 3**
4. durch Bebauungsplan festgesetzte Mischgebiete sowie im Zusammenhang bebaute Ortsteile deren Bebauung einem Mischgebiet entspricht
5. durch Bebauungsplan festgesetzte Wohn- und Dorfgebiete sowie im Zusammenhang bebaute Ortsteile deren Bebauung einem Wohn- oder Dorfgebiet entspricht
6. Außenbereich i.S.d § 35 BauGB
7. die Gewerbegebiete „Gewerbegebiet“, „Hefter“, „Am Reitbach“ (**Anlage 4**) und „Gewerbegebiet Bachham“ (**Anlage 5**)

(3) Diese Satzung gilt nicht

1. für Werbeanlagen auf gewidmeten Bahnflächen, wenn die Anlagen einen funktionalen Bezug zum Bahnbetrieb aufweisen.
2. für Werbeanlagen, die Teil des Beschilderungskonzepts der LAG Chiemgauer-Seenplatte (**Anlage 6**) sind und den Anforderungen dieses Konzepts entsprechen.

(4) Weitergehende Regelungen in Satzungen nach dem Baugesetzbuch oder nach Art. 81 BayBO bleiben unberührt. Von dieser Satzung unberührt bleiben ferner weitergehende Anforderungen aufgrund des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes.

§ 2

Un-/Zulässigkeit von Werbeanlagen

(1) In dem Gebiet nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 (Ortskern) sind folgende Werbeanlagen unzulässig:

1. Werbeanlagen, die sich in Maßstab, Form und Farbe nicht den Gebäuden, an denen sie angebracht sind oder auf die sie unmittelbar einwirken (Sichtbeziehung), unterordnen oder die die architektonische Gliederung eines Gebäudes überdecken;
2. großflächige Werbeanlagen mit einer Werbefläche von mehr als 5 m²;
3. freistehende bzw. selbständige Werbeanlagen mit einer Höhe von mehr als 4 m;
4. Werbende Fenster- und Schaufensterbeklebung bei denen der Beklebunganteil mehr als 30 % der jeweiligen Fensterfläche beträgt;
5. Werbeanlagen an und auf Brückengeländern und -brüstungen;
6. Werbeanlagen an Gebäuden, die oberhalb der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden oder oberhalb einer Höhe von 5 m über dem natürlichem Gelände im Mittel; die Bezugshöhe ist für jede Fassade gesondert zu ermitteln;
7. in sich bewegliche Werbeanlagen sowie Werbeanlagen aus beweglichem Material (insbesondere Fahnen, Transparente, Beachflags, Windräder, Ballone);
8. Werbeanlagen in störender Häufung; eine Häufung ist störend, wenn mind. 3 Werbeanlagen in einer engen räumlichen Beziehung zueinander angebracht werden und im Verhältnis zu ihrer Umgebung als spürbare Beeinträchtigung empfunden werden;
9. Werbeanlagen in grellen oder fluoreszierenden Farben;

10. Anlagen für Wechsellichtwerbung, Anlagen für blinkende Lichtwerbung, blendende Lichtwerbung, Leuchtprojektionen insbesondere Skybeamer; außerhalb der Weihnachtszeit (01. - 31. Dez.) Leuchtketten und Leuchtbänder;

11. Nasenausleger, die ohne Halterung eine Gesamtgröße von 0,50 m² überschreiten, die mehr als 0,80 m vor die Bauflucht ragen, die in einem geringeren Abstand als 4,00 m zu einander stehen oder die eine geringere Durchgangshöhe als 2,50 m ermöglichen;

12. Werbeanlagen an Bauzäunen, wenn die Werbeanlagen mehr als 10 % der Gesamtfläche einer Zaunseite einnehmen;

13. Werbeanlagen an Baugerüsten, wenn die Werbeanlagen mehr als 10% der Gesamtfläche der jeweiligen Fassade einnehmen.

(2) In dem Gebiet nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 (See-straße) sind folgende Werbeanlagen unzulässig:

1. freistehende bzw. selbständige Werbeanlagen im straßenseitigen Vorzonenebereich;

2. Werbeanlagen gemäß Abs. 1 Nrn. 1 bis 13;

Ausgenommen hiervon sind Fahnen, deren Mast- oder Anbringungshöhe 6,00 m nicht überschreitet;

(3) In dem Gebiet nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 (Hafen) sind folgende Werbeanlagen unzulässig:

1. Anlagen für Fremdwerbung; Werbeanlagen innerhalb des Gebiets, die den gebiets- oder inselansässigen Betrieben dienen, sind keine Anlagen für Fremdwerbung;

2. Werbeanlagen gemäß Abs. 1 Nrn. 1 bis 6, Nr. 7 ausgenommen Fahnen deren Mast- oder Anbringungshöhe 6 m nicht überschreitet, Nrn. 8 - 13

(4) In Gebieten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 (Mischgebiete) sind folgende Werbeanlagen unzulässig:

1. großflächige Werbeanlagen mit einer Werbefläche von mehr als 10,60 m²;

2. Anlagen für Wechsellichtwerbung, Anlagen für blinkende Lichtwerbung, blendende Lichtwerbung und Skybeamer;

3. Leuchtprojektionen, Leuchtketten und Leuchtbänder, soweit diese die Bewohner

des Gebiets selbst oder angrenzender Gebiete beeinträchtigen;

4. Werbeanlagen gemäß Abs. 1 Nrn. 1 und 3 bis 9, ausgenommen Fahnen, deren Mast- oder Anbringungshöhe 6,00 m nicht überschreitet;

(5) In Gebieten nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 (Wohn- und Dorfgebiete) sind nur Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und Werbeanlagen für Zettel- und Bogenanschlüsse an dafür geeigneten Stellen zulässig. Geeignet sind Stellen, die für die Öffentlichkeit zugänglich und zentral gelegen sind, so dass eine Vielzahl von Personen die Werbung wahrnimmt oder wahrnehmen kann. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung dürfen nur am Gebäude oder an Einfriedungen angebracht werden. Fensterbeklebung und jegliche Form der Lichtwerbung sind unzulässig. Für Werbeanlagen nach S. 1 und S. 3 gelten Abs. 1 Nrn. 1, 2, 6 bis 9 und 11 bis 13 entsprechend. Abs. 1 Nr. 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Höhe nicht mehr als 3 m betragen darf.

(6) In Gebieten nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 (Außenbereich) sind nur Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig. Sie dürfen nur an Gebäuden oder Einfriedungen angebracht werden. Fensterbeklebung und jegliche Form der Lichtwerbung sind unzulässig. Für die Werbeanlagen nach S. 1 gelten Abs. 1 Nrn. 1, 2, 6 bis 9 und 11 bis 13 entsprechend.

(7) In Gebieten nach § 1 Abs. 2 Nr. 7 (Gewerbegebiete „Gewerbegebiet“, „Heft“, „Am Reitbach“ und „Gewerbegebiet Bachham“) sind folgende Werbeanlagen unzulässig:

1. Werbeanlagen mit einer Werbefläche von mehr als 10,60 m²;

2. freistehende bzw. selbständige Werbeanlagen - insbesondere Werbepylone - mit einer Höhe von mehr als 4,00 m, ausgenommen Fahnenmasten, deren Höhe 6,00 m nicht überschreitet;

3. Anlagen für Wechsellichtwerbung, Anlagen für blinkende Lichtwerbung; blendende Lichtwerbung; Skybeamer;

4. Werbeanlagen in grellen und fluoreszierenden Farben;

5. Werbeanlagen an und auf Brückengeländern und -brüstungen;

§ 3 Ausnahmen

Ausnahmsweise können unter Beachtung der sonstigen gebietsbezogenen Zulässigkeitskriterien (§ 2) zugelassen werden

- (1) in den Gebieten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4:
 1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung oberhalb der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses für Betriebe, deren Geschäftsräume ausschließlich in den Obergeschossen liegen;
 2. bei Sonderveranstaltungen: Fenster- und Schaufensterbeklebung mit einem Beklebunganteil von bis zu 50 % der Fensterflächen mit einer Befristung auf max. 4 Wochen;
 3. Brandwandbemalungen mit großflächiger Werbung und Bezug zum Objekt mit einem Motivanteil von maximal 30 % der Giebelwandfläche. Der Schriftanteil darf 15 % der Giebelwandfläche nicht überschreiten;
 4. Werbeanlagen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 an Anlagen für kulturelle und kirchliche Zwecke für Sonderveranstaltungen mit einer Befristung auf max. 2 Wochen;
- (2) in Dorfgebieten nach § 1 Abs. 2 Nr. 5:
 1. freistehende bzw. selbständige Sammelwerbetafeln aus Holz oder Metall mit einer Gesamtwerbefläche von max. 5 m² und einer Höhe von max. 3 m für Fremdwerbung an dafür geeigneten Stellen. Geeignet sind Stellen i.S.d. § 2 Abs. 5 S. 2. Eine Sammelwerbetafel ist eine Anlage zum dauerhaften Anbringen verschiedener Fremdwerbungen, insbesondere in Form einzelner Werbetafeln (keine Plakate). Eine individuelle Beleuchtung der einzelnen Werbetafeln (selbstleuchtend od. fremdbeleuchtet) ist ausgeschlossen. Eine Fremdbeleuchtung der Sammelwerbeanlage als Gesamtanlage in nicht blendender Weise ist zulässig;
 2. Werbeanlagen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 in entsprechender Anwendung von Abs. 1 Nr. 4
- (3) in Gebieten nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 (Außenbereich):
 1. ortsfeste Plakate und Transparente zur Werbung für kulturelle Veranstaltungen und Festveranstaltungen mit einer Befristung auf max. 2 Wochen;

2. Werbeanlagen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 in entsprechender Anwendung von Abs. 1 Nr. 4

§ 4 Zuständigkeiten für Ausnahmen

Über die Ausnahme entscheidet bei verfahrenspflichtigen Vorhaben die untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde, bei verfahrensfreien Vorhaben ausschließlich die Gemeinde.

§ 5 Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO zugelassen werden. Bei verfahrensfreien Werbeanlagen entscheidet die Gemeinde über die Erteilung der Abweichung (Art. 63 Abs. 3 S. 1 BayBO).

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 unzulässige Werbeanlage errichtet, ändert oder betreibt, kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden (Art. 79 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayBO).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 29. Oktober 2010 (Tag nach der amtlichen Bekanntmachung) in Kraft.

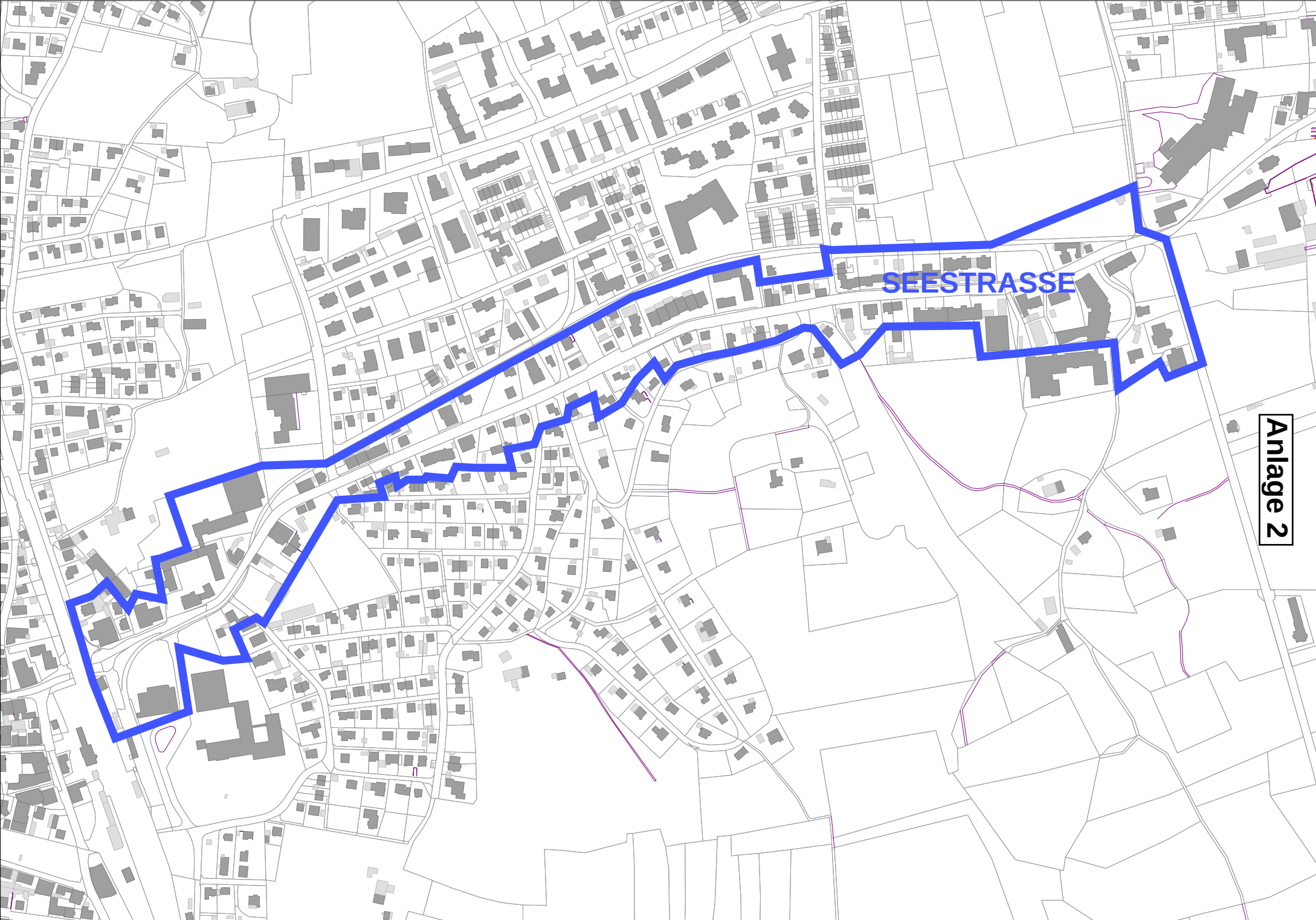
Prien a. Chiemsee, 27.10.2010
Markt Prien a. Chiemsee

Jürgen Seifert
Erster Bürgermeister



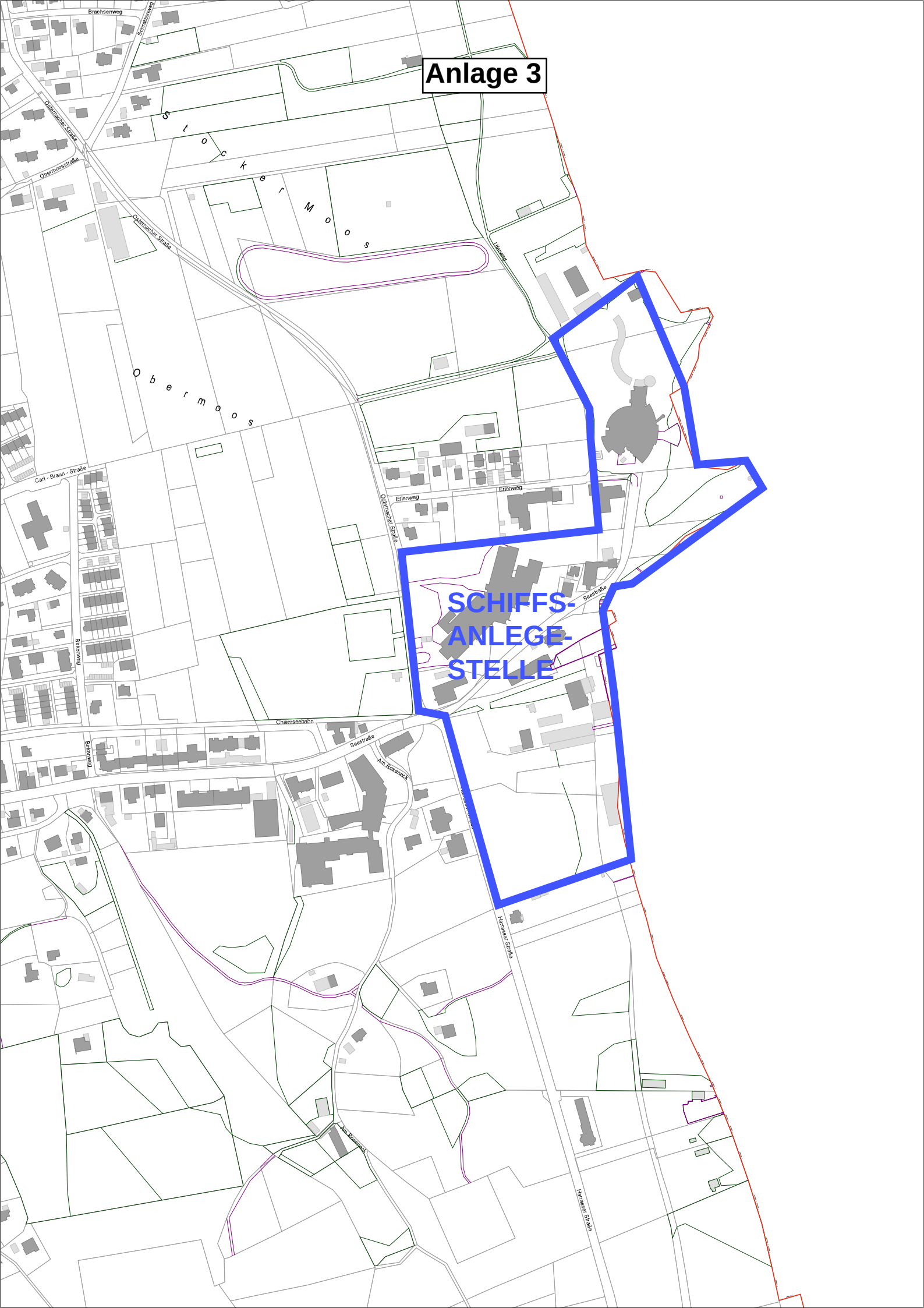
Anlage 1

ORTSKERN



Anlage 2

Anlage 3



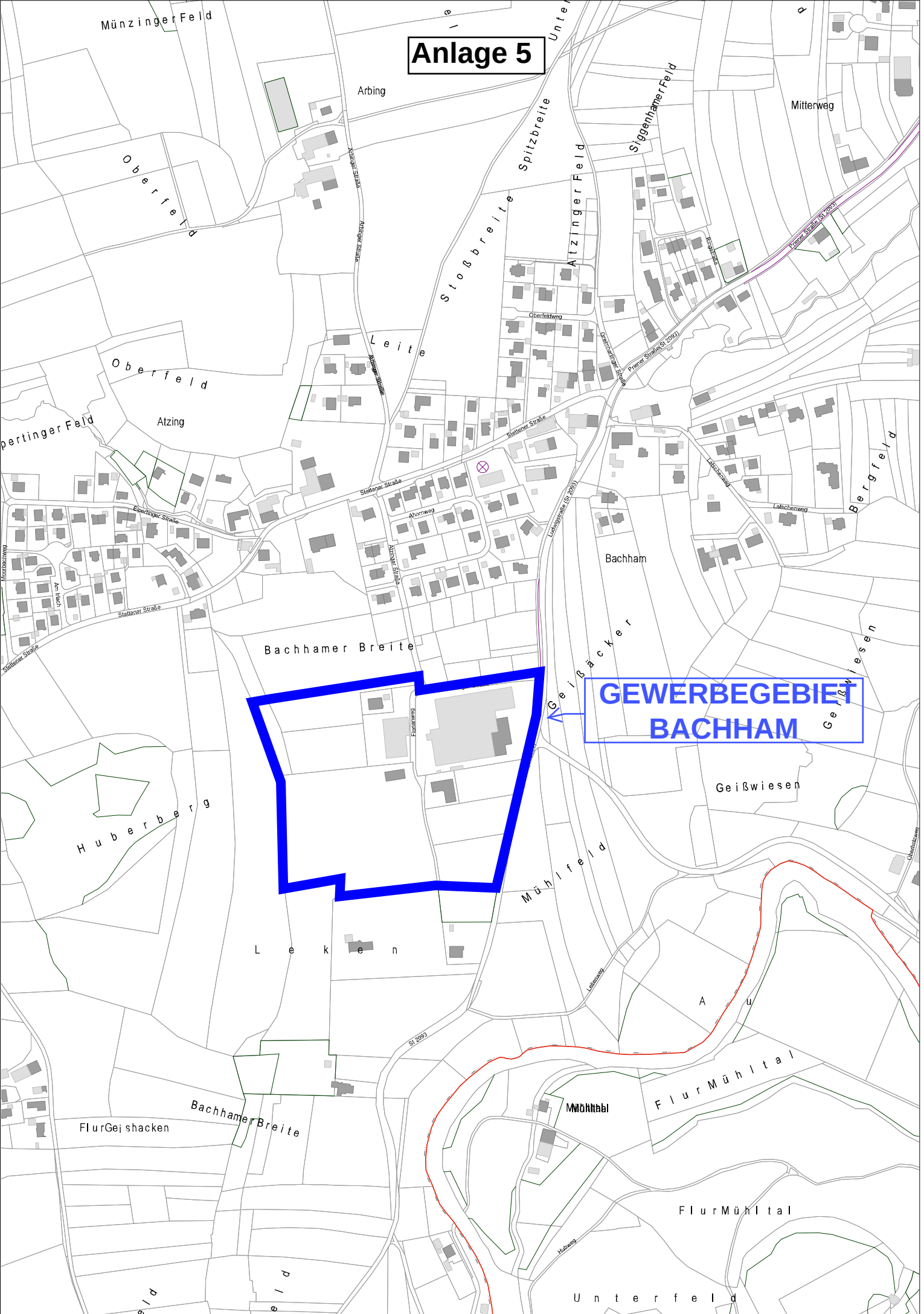
Anlage 4

GEWERBEGEBIET

HEFTER

Unterfeld

Anlage 5



Anlage 6



(Beispiel)



(Beispiel)